

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Flach, Birgit Homburger, Horst Friedrich (Bayreuth), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.  
– Drucksache 14/2069 –**

### **Fristversäumnis bei der Meldung von Naturschutzflächen nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH)**

Die Europäische Union verfolgt mit ihrem Programm NATURA 2000 das Ziel, Schutzgebiete für bedrohte Tiere und Pflanzen in den Mitgliedstaaten der EU zu lokalisieren und auszuweisen, um das europäische Naturerbe zu erhalten. Die Umsetzung dieses Programms erfolgt in Deutschland durch die Vogelschutz-Richtlinie und die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH). Zuständig für die Ausweisung der Gebiete sind ausschließlich die Bundesländer, die ihre Gebiete an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) melden, von wo die Meldungen nach Brüssel gegeben werden.

Nachdem bereits in der Vergangenheit Mahnungen der EU wegen mangelnder Einhaltung der Meldefrist erfolgten, setzte die Kommission eine letzte Frist zur Abgabe der Flächenmeldungen bis zum Jahresende. Bisher hat lediglich das Land Berlin die Meldungen abgeschlossen. Angesichts der fortgeschrittenen Zeit erscheint es unwahrscheinlich, dass alle Bundesländer rechtzeitig abschließen werden. In diesem Fall drohen massive finanzielle Konsequenzen. Presseberichten zufolge (z. B. Berliner Zeitung vom 8. November 1999) will die EU ihre Mittel für Strukturförderprogramme sperren, falls Deutschland nicht umgehend alle Gebiete meldet. Insbesondere für die neuen Bundesländer sind dies Summen in Höhe von mehreren Mrd. DM.

#### **Vorbemerkung:**

Ziel der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-[FFH]Richtlinie) ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen, und damit einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung zu leisten. Voraussetzung hierfür ist die Erhaltung und Wiederherstellung bestimmter Lebensraumtypen und Habitate wildleben-

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 29. November 1999 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

der Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung. Zu diesem Zweck sind besondere Schutzgebiete auszuwählen, die in ein zusammenhängendes europäisches, ökologisches Netz mit der Bezeichnung „Natura 2000“ einzugliedern sind. Für die Errichtung des Netzes Natura 2000, zu dem auch die auf Grund der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) ausgewählten besonderen Schutzgebiete gehören, legt die FFH-Richtlinie einen bestimmten Zeitplan fest. Danach hätten unter anderem die Mitgliedstaaten ihre nationalen Gebietslisten der Europäischen Kommission bis Juni 1995 zuleiten und die Europäische Kommission auf der Grundlage der nationalen Listen bis Juni 1998 eine Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erstellen müssen. Dieser Zeitplan konnte wegen Verzögerungen bei der Erstellung der nationalen Gebietslisten in den Mitgliedstaaten nicht eingehalten werden.

Zuständig für die nach den fachlichen Kriterien der Anhänge I bis III der FFH-Richtlinie zu treffende Auswahl von besonderen Schutzgebieten sind nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung die Länder. Gemäß § 19b Abs. 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes stellen die Länder für die von ihnen vorgeschlagenen Gebiete das Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit her. Dieses beteiligt die anderen fachlich betroffenen Bundesministerien. Zudem ist nach der FFH-Richtlinie der Wert jedes Gebiets für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps des Anhangs I bzw. der betreffenden Art des Anhangs II, für die das Gebiet vorgeschlagen wird, nach gesamtstaatlichen Kriterien zu beurteilen (nationale Bewertung gemäß Anhang III, Phase 1). Die nationale Bewertung kann erst nach Übermittlung der endgültigen Gebietslisten durch die Länder und nach Bereitstellung der vollständigen Daten über die in den Ländern vorkommenden Gesamtbestände an Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II abgeschlossen werden.

1. Wie ist der gegenwärtige Stand der Meldungen von FFH-Gebieten, aufgeschlüsselt nach Bundesländern, Anzahl und Fläche der gemeldeten Gebiete?

Bisher (Stand: 15. November 1999) haben die Länder dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 1 134 Gebiete gemäß Artikel 4 Abs. 1 FFH-Richtlinie zur Weiterleitung an die Europäische Kommission gemeldet. Diese Meldungen umfassen eine terrestrische Gesamtfläche von ca. 602 200 ha (1,7 % des Bundesgebiets) zuzüglich ca. 520 500 ha Watt- und Wasserflächen. 1 114 Gebiete mit einer terrestrischen Gesamtfläche von ca. 584 500 ha (1,6 % des Bundesgebiets) zuzüglich der vor genannten Watt- und Wasserflächen wurden der Europäischen Kommission gemeldet; für die anderen Gebietsvorschläge ist die Benehmensherstellung noch nicht abgeschlossen. Eine Aufschlüsselung der Meldungen nach Ländern sowie Anzahl und Fläche der Gebiete ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Land	Meldungen an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit				Meldungen, die an die EU-Kommission weitergeleitet wurden			
	Datum der Meldung an BMU	Anzahl der Gebiete	Fläche [ha]*	Anteil an der Landesfläche [%]	Datum der Meldung an EU-Kommission	Anzahl der Gebiete	Fläche [ha]*	Anteil an der Landesfläche [%]
BB	31. 07. 98	90	39.769	1,3	26. 02. 99	90	39.769	1,3
BE	27. 11. 97	9	~ 1.485	~ 1,7	15. 10. 98	9	~ 1.485	~ 1,7
BW	08. 07. 98	151	52.892	1,5	11. 11. 98 26. 02. 99	145 6	43.636 9.256	1,2 0,3
BY	31. 03. 96	3	175	~ 0	24. 09. 96	3	175	~ 0
	10. 10. 96	76	117.791	1,7	21. 1. bzw. 30. 05. 97	76	117.791	1,7
	14. 01. 98	1	965	~ 0	22. 01. 98	1	965	~ 0
HB	22. 06. 98	1	445	1,1	09. 09. 98	1	445	1,1
HE	04. 12. 97	8	962	0,05	13. 01. 98	8	962	0,05
	11. 09. 98	222	34.861	1,64	14. 04. 99	222	34.861	1,64
HH	30. 09. 97	3	1.689	2,2	09. 03. 98	3	1.689	2,2
	28. 01. 99	4	1.385 (+ 11.350)	1,8	17. 06. 99	4	1.385 (+ 11.350)	1,8
	13. 10. 99	5	1.242	1,6				
MV	28. 04. 98	39	34.343	1,5	14. 04. 99	39	34.343	1,5
NI	27. 03. 98	84	94.970 (+ 216.000)	2,0	07. 10. 98	71	84.140 (+ 216.000)	1,8
					20. 1., 26. 2. bzw. 30. 4. 99	9	4.150	0,1
NW	04. 05. 99	80	37.193	1,1	20. 01. 99	4	4.287	0,13
					16. 08. 99	73	32.349	0,95
RP	13. 01. 98	81	20.023	1,0	27. 08. 98 26. 02. 99	78 3	19.935 88	1,0 ~ 0
SH	29. 07. 96	93	32.249 (+ 293.109)	2,0	13. 10. 97	93	32.249 (+ 293.109)	2,0
SL	23. 01. 98	13	2.913	1,1	13. 03. 98	13	2.913	1,1
SN	24. 07. 98	64	47.168	2,6	02. 02. 99	64	47.168	2,6
ST	28. 12. 95	86	65.946	3,2	24. 01. 97	1	176	~ 0
					04. 03. 98	77	56.017	2,7
TH	05. 01. 98	18	11.520	0,7	13. 01. 98	16	3.801	0,2
	21. 12. 98	3	2.213	0,14	05. 10. 98 26. 02. 99	2 3	8.219 2.213	0,5 0,1
<b>Summe D</b>		<b>1134</b>	<b>602.199</b> (+ 520.459)	<b>1,7</b>		<b>1114</b>	<b>584.467</b> (+ 520.459)	<b>1,6</b>

\*) Zahlenangaben in Klammern: Watt- und Wasserfläche

Die der Europäischen Kommission bisher vorliegende deutsche Gebietsliste ist noch unvollständig. Die Europäische Kommission hat – anders als in der Einleitung der Kleinen Anfrage dargestellt – keine letzte Frist zur Abgabe der Gebietsmeldungen bis zum Jahresende gesetzt, sondern vielmehr bereits im Februar 1999 Klage beim Europäischen Gerichtshof eingereicht, mit dem Antrag festzustellen, dass Deutschland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der FFH-Richtlinie verstoßen hat, dass nicht die vollständigen Gebietsvorschläge mit den erforderlichen Informationen über die einzelnen Gebiete übermittelt wurden. Einen entsprechenden Vorwurf erhebt die Kommission im Rahmen des seit 1997 anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens zur Durchführung der Vogelschutzrichtlinie

2. Welche Bundesländer haben bereits definitiv einen Abschluss der Meldungen bis zum Jahresende ausgeschlossen?

Vor dem Hintergrund der beim Europäischen Gerichtshof anhängigen Klage hatten die Länder auf der 52. Umweltministerkonferenz im März 1999 erklärt, dass sie ihre Schritte zur Gebietsauswahl beschleunigen werden und davon ausgehen, bis Ende 1999 dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit abschließende Gebietsmeldungen vorzulegen.

Neben Berlin, das seine Meldung aus dem Jahre 1997 als abgeschlossen betrachtet, hat die Freie und Hansestadt Hamburg im Oktober 1999 eine abschließende Gebietsliste übersandt. Aus heutiger Sicht kann nicht definitiv beurteilt werden, ob die Mehrzahl der Länder ihre Gebietsmeldungen bis Jahresende abschließen wird.

3. Ist es zutreffend, dass die EU-Kommission mit einem Schreiben an die Bundesregierung mit der Sperrung der Strukturfördermittel für den Fall gedroht hat, dass die Meldungen nicht bis zum Jahresende erfolgen?

Richtig ist, dass die früheren EU-Kommissarinnen Wulf-Mathies und Bjerregaard die Bundesregierung mit Schreiben vom 23. Juni 1999 darauf hingewiesen haben, dass im Falle Deutschlands unter Umständen nicht beurteilt werden könne, „ob die neuen Strukturfondsprogramme, wie in Artikel 12 der neuen allgemeinen Strukturfondsverordnung verlangt, mit dem Gemeinschaftsrecht und insbesondere mit den Bestimmungen der Vogel- sowie der FFH-Richtlinie vereinbar sind, ...“ Die Bundesregierung wird in dem Schreiben daher dringend gebeten, die Liste von Gebieten umgehend fertig zu stellen und sie mit den dazugehörigen wissenschaftlichen Angaben zu übermitteln.

4. Trifft es zu, dass das BMU die Zusage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, anlässlich der Übersendung des Regionalentwicklungsplans am 1. November gegenüber der EU-Kommission bis Ende 1999 die Gebietsmeldungen nachzureichen, zurückgenommen hat?

Nein. Eine „Zusage“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, bis Ende 1999 die Gebietsmeldungen nachzureichen, hat es nicht gegeben. Der der Europäischen Kommission Anfang November 1999 zugeleitete Regionalentwicklungsplan für die Neuen Länder stellt fest: „Bis zum Jahresende 1999 ist beabsichtigt, für alle Neuen Länder entsprechende Listen [über die ge-

schützten Gebiete] bei der Kommission vorzulegen.“ Die hiervon nur geringfügig abweichende Formulierung („werden ... vor gelegt“) in einem Entwurf des Regionalentwicklungsplans vom September 1999 des Jahres entsprach dem damaligen Informationsstand des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

5. Wie hoch wären die Verluste an Strukturfördermitteln für die Jahre 2000 bis 2006, aufgeschlüsselt nach Bundesländern?

Eine verspätete Übersendung der Gebietsmeldungen wird nicht zum endgültigen Verlust der EU-Strukturfördermittel führen. Eine Verzögerung der Programmgenehmigungen und damit der Auszahlung dieser Mittel durch die EU ist jedoch nicht auszuschließen.

Die vorgesehenen Strukturhilfen der Europäischen Union zugunsten Deutschlands für den Zeitraum 2000 bis 2006 betragen (in Mio. EUR zu Preisen von 1999):

Ziel 1	Übergangsunterstützung ehem. Ziel 1	Ziel 2	Übergangsunterstützung ehem. Ziel 2 und 5 b	Ziel 3	Fischerei (ohne Ziel 1)	Ländliche Entwicklung (aus Abt. Garantie des EAGFL)	insgesamt
19.229	729	2.984	526	4.581	107	4.890	33.046

Hinzu kommen 1 609 Mio. EUR für Gemeinschaftsinitiativen, davon 737 Mio. EUR für INTERREG und 140 Mio. EUR für URBAN.

Nach Ländern aufgeschlüsselt, ergeben sich für die Ziele 1 und 2 einschließlich Übergangsregelungen und die horizontale Förderung der ländlichen Entwicklung folgende Werte (gerundet):

Ziel 1:

Land	Mio. EUR
Berlin (Ost)*)	729
Brandenburg	2.983
Mecklenburg-Vorpommern	2.442
Sachsen	4.694
Sachsen-Anhalt	3.235
Thüringen	2.783

\*) Nur Übergangsunterstützung

Ziel 2:

<b>Land</b>	<b>Mio. EUR</b>
Baden-Württemberg	95
Bayern	524
Berlin (West)	372
Bremen	109
Hamburg	6
Hessen	177
Niedersachsen	708
Nordrhein-Westfalen	938
Rheinland-Pfalz	166
Saarland	165
Schleswig-Holstein	249

<b>EAGFL-Garantiemittel für die ländliche Entwicklung*) (in Mio. EUR in lfd. Preisen)</b>	
<b>Land</b>	<b>Summe 2000–2006</b>
Baden-Württemberg	761,4
Bayern	1.631,1
Bremen	10,5
Hamburg	37,7
Hessen	277,8
Niedersachsen	543,3
Nordrhein-Westfalen	301,9
Rheinland-Pfalz	278,6
Saarland	36,8
Schleswig-Holstein	238,6
Berlin	4,1
Brandenburg	272,5
Mecklenburg-Vorpommern	155,4
Sachsen	329,8
Sachsen-Anhalt	175,3
Thüringen	242,5
Summe	5.297,3
Restabw. VO (EG) 1096/88	0,4
Deutschland	5.297,7

\*) Nach informeller Abstimmung der Werte für D mit den Dienststellen der Kommission ist von dieser Verteilung auszugehen.

Die Mittel für die Gemeinschaftsinitiativen sind bislang noch nicht aufgeteilt worden.

Ziel 3:

<b>Verteilung der Mittel Ziel 3 (in Mio. EUR zu lfd. Preisen im Zeitraum 2000–2006)</b>								
<b>Region</b>	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>Summe</b>
Bund	334	340	354	354	328	334	341	2.378
Baden-Württemberg	32	33	34	34	32	32	33	230
Bayern	37	37	39	39	36	37	37	261
Berlin	20	20	21	21	20	20	21	143
Bremen	13	14	14	14	13	13	14	95
Hamburg	14	14	14	14	13	14	14	97
Hessen	24	24	25	25	24	24	25	171
Niedersachsen	44	45	47	47	43	44	45	313
Nordrhein-Westfalen	108	110	114	114	106	108	110	767
Rheinland-Pfalz	15	15	16	16	15	15	15	108
Saarland	13	13	14	14	13	13	13	92
Schleswig-Holstein	14	15	15	15	14	14	15	102

6. Welche Auswirkungen hätte ein Ausbleiben der Strukturfördermittel für die Projekte des Bundesverkehrswegeplans in den neuen Bundesländern (Verkehrsprojekte Deutsche Einheit)?

Verkehrsprojekte Deutsche Einheit sind nicht Bestandteil des Bundesprogramms „Verkehrsinfrastruktur“ im Rahmen der EU-Strukturfondsförderung 2000 bis 2006. Für alle Projekte des Programms könnte bei Ausbleiben der EU-Fördermittel nur der bisher geplante nationale Kofinanzierungsanteil aufgebracht werden. Mit Verzögerungen bei Baubeginn einzelner Teilprojekte muss je nach dem tatsächlichen Genehmigungszeitpunkt durch die EU-Kommission gerechnet werden.

7. Welche Initiativen zur Erreichung einer rechtzeitigen Meldung durch die Bundesländer hat die Bundesregierung, insbesondere das zuständige BMU, unternommen?

Die Bundesressorts haben verschiedene Initiativen unternommen, die auf einen beschleunigten Abschluss der Meldeverfahren in den Ländern zielen.

So hat das für die FFH- und Vogelschutzrichtlinie federführend zuständige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Länder sowohl schriftlich als auch in verschiedenen Besprechungen auf Fach- und politischer Ebene, u. a. in Sitzungen der Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung sowie auf Amtschef- und Umweltministerkonferenzen vielfach auf die Notwendigkeit eines zügigen Abschlusses

der Gebietsmeldungen hingewiesen. Aus Anlass des Schreibens der Europäischen Kommission vom 23. Juni 1999 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unter anderem im Rahmen einer Bund-Länder-Besprechung die Länder nochmals aufgefordert, alle Anstrengungen zu unternehmen, um das Vorhaben soweit zu beschleunigen, dass Auswirkungen auf die Strukturfondsbewilligung vermieden werden können. Auch wurden bereits Maßnahmen ergriffen, die unter Umständen einen zügigeren Abschluss des Verfahrens zur Benehmsherstellung ermöglichen werden.

Mit Schreiben vom 9. Juli 1999 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowohl den zuständigen Bundesressorts als auch den Ländern das Schreiben der Europäischen Kommission vom 23. Juni 1999 zur Kenntnis gegeben und in diesem Zusammenhang auf die erheblichen finanziellen und politischen Auswirkungen aufmerksam gemacht, die mit einer möglichen Verweigerung oder Verzögerung der Zustimmung der Europäischen Kommission zur Kofinanzierung regionalpolitischer Operationeller Programme oder gemeinsamer Förderkonzepte aus EU-Strukturfondsmitteln verbunden sein könnten.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die im Rahmen der Förderung des ländlichen Raumes für die Entwicklungspläne der Länder zuständigen Referate auf die im Zusammenhang mit dem Schreiben der Kommission bestehende Problematik hingewiesen. Außerdem hat sich die Agrarministerkonferenz im September 1999 mit dem Thema befasst. Mit Schreiben vom 18. Oktober 1999 an Kommissionspräsident Prodi hat die baden-württembergische Landwirtschaftsministerin Staiblin als Vorsitzende der Agrarministerkonferenz gebeten, „die Verknüpfung aufzulösen, damit kein Schaden für die Entwicklung ganzer Räume entsteht.“

Auf Betreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat sich die Verkehrsministerkonferenz im September 1998 unter Leitung des Landes Schleswig-Holstein zur Vermeidung von Planungsunsicherheiten bei der Realisierung von Verkehrsprojekten auf die Einsetzung einer Arbeitsgruppe auf Abteilungsleiter Ebene verständigt. Diese sollte zeitnah unter Beteiligung der Bundesministerien für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie des Landes Schleswig-Holstein eine Zwischenlösung bis zum Abschluss der Meldungen durch die Länder auf hoher politischer Ebene mit der Europäischen Kommission (Wirtschaft, Verkehr, Umwelt) abstimmen, was dann am 9. Juli 1999 unter Federführung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen auch geschah.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Verknüpfung der Strukturhilfefonds mit der FFH-Richtlinie durch EU-Kommissarin Wallström?

Nach Auffassung der Bundesregierung wäre eine generelle Verweigerung der Genehmigung der Strukturfonds-Programme auf Grund der nicht vollständigen Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie rechtlich fragwürdig.

Der Kommission ist zwar darin zuzustimmen, dass sie im Rahmen ihrer Entscheidungen jeweils zu prüfen hat, ob das geltende europäische Recht eingehalten wird. Dies kann aber nur für die konkreten Auswirkungen einer Entscheidung gelten, da ansonsten die alleinige Befugnis des Europäischen Gerichtshofs zur verbindlichen Auslegung des europäischen Rechts angetastet würde. Ein allgemeiner Vorbehalt, dass ein Mitgliedstaat alle Regeln des europäischen Rechts in der Auslegung der Kommission einhält, kann also nicht gegeben sein. Die Kommission kann daher nur prüfen, ob ohne bei der Vergabe von Strukturfondsmitteln zu treffenden Entscheidungen konkretere Auswirkungen

gen auf nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu meldende Flächen haben können. Dies kann zum Beispiel der Fall sein bei der Planung von Flughäfen und Autobahnen, soweit sie aus Strukturfondsmitteln mit EU finanziert werden.

Sollte die Kommission die Genehmigung für die Strukturfondsprogramme verweigern, könnte die Erteilung der Genehmigung nur in einem voraussichtlich langwierigen Prozess vor dem Europäischen Gerichtshof eingeklagt werden. Um Verzögerungen bei der Programmgenehmigung und damit beim fristgerechten Beginn der Förderung ab dem Jahr 2000 zu vermeiden, wird sich die Bundesregierung in den Verhandlungen mit der Europäischen Kommission zu den Plänen und Projekten für den Zeitraum 2000–2006 daher um eine politische Lösung bemühen. Dabei wird es von hoher Bedeutung sein, dass glaubwürdig dargestellt werden kann, dass die Länder sich ernsthaft um eine schnellstmögliche und abschließende Gebietsauswahl zur Umsetzung der FFH-Richtlinie bemühen.

9. Worin sieht die Bundesregierung die Ursachen für die verspäteten Meldungen?

Die verspäteten Gebietsmeldungen sind auf unterschiedliche Ursachen, die nicht abschließend benannt werden können, zurückzuführen.

Die mit einer Verspätung von vier Jahren im Mai 1998 unter der alten Bundesregierung erfolgte rechtliche Umsetzung der FFH-Richtlinie im Bundesnaturschutzgesetz durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes war für die Mehrzahl der Länder der Grund dafür, die Arbeiten zur Gebietsauswahl mit zeitlicher Verzögerung aufzunehmen. So hatten die Länder in einem Beschluss der 44. Umweltministerkonferenz im Mai 1995 ihre Absicht bekundet, erst nach Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht Gebiete zu melden. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hatte die Länder allerdings frühzeitig über die rechtlichen Konsequenzen aus der FFH-Richtlinie unterrichtet, insbesondere auch über die unmittelbare Wirkung der Richtlinie bei nicht fristgerechter Umsetzung in nationales Recht. Bis auf fünf Länder haben alle übrigen vor Inkrafttreten der Umsetzungsvorschriften auch erste Gebietsvorschläge übermittelt.

Zu zeitlichen Verzögerungen führen auch die Beteiligungs- und Erörterungsverfahren, die von den Ländern im Rahmen des Auswahlprozesses durchgeführt werden. Infolge der vielfältig berührten Interessen besteht ein hoher Diskussions- und Aufklärungsbedarf bei den Betroffenen. Die FFH-Richtlinie schreibt zwar eine Beteiligung der Öffentlichkeit nicht vor, gleichwohl hat auch die Europäische Kommission/GD XI die Öffentlichkeitsbeteiligung als „tragende Säule“ der Richtlinie (Zeitschrift Natura 2000, 2/99) bezeichnet. Auch die Bundesregierung hält die Beteiligung und Information der Betroffenen für wichtig und notwendig, um Missverständnissen vorzubeugen oder solche abzubauen, die bestehende Verunsicherung insgesamt zu verringern und damit nicht zuletzt auch der Gefahr des Verlustes an Akzeptanz für den Naturschutz vorzubeugen.

Eine weitere Ursache für die Verzögerungen bei den Gebietsmeldungen ist die teilweise unzureichende Datenlage in den Ländern und die daraus resultierenden Probleme, die zu einer vollständigen Gebietsmeldung erforderlichen gebietsbezogenen Informationen in die sog. Standard-Datenbögen und Gebietskarten zu übertragen und gleichzeitig mit den Gebietsmeldungen bereit zu stellen. Nicht vorliegende, unrichtig oder unvollständig ausgefüllte Standard-Datenbögen sowie den Anforderungen nicht entsprechende Karten haben zu

einem hohen Koordinierungsaufwand für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und das Bundesamt für Naturschutz und zu teilweise beträchtlichen Verzögerungen bei der Weiterleitung der Gebietsmeldungen an die Europäische Kommission geführt.

10. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass bürokratische Verfahren bei der Ausweisung der Gebiete zu den Verzögerungen geführt haben?

Nein.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der unzureichenden Meldungen die von einigen Landesministern (z. B. Umweltministerin Bärbel Höhn aus Nordrhein-Westfalen) geäußerte Zielvorgabe, mindestens 10 Prozent der Landesfläche unter Naturschutz zu stellen

Die besonderen Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie sind auf Grund der in den Anhängen I bis III festgelegten fachlichen Kriterien auszuwählen. Einen bestimmten Prozentsatz, der dabei mindestens erreicht werden müsste, schreibt die FFH-Richtlinie nicht vor. Es liegt in der alleinigen Zuständigkeit der Länder zu beurteilen, welche Gebiete die fachlichen Kriterien der Richtlinie erfüllen und ob und in welchem Umfang – unabhängig von gemeinschaftlichen Verpflichtungen – zusätzliche Gebiete unter nationalen Schutz gestellt werden sollen.



